



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Koär. Dr. Horak / 5435

Geschäftszahl 15.240/1-Pr.7/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum
Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Begutachtung;

Ressortstellungnahme

Postamt GEBÜTZENTWURF
7. GE/90
Datum: 30. JAN. 1990
Verteilt: 2. Feb. 1990
Horak

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im
Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 17. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Koär. Dr. Horak / 5435

Geschäftszahl 15.240/1-Pr.7/90

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft
 und Forschung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

20.1.1990 !

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum
 Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
 und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
 Begutachtung;

Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 68 153/123-15/89 vom 16.11.1989

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-
 Studiengesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzu-
 teilen:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf und sein Ziel "den Grundstein für eine Öffnung und
 Erweiterung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universi-
 täten hinaus zu legen" wird nachdrücklich begrüßt. Im Hinblick auf die
 in der bildungspolitischen Diskussion unbestrittene Notwendigkeit des Aus-
 baus der beruflichen Weiterbildung ("education permanente") wird die
 Öffnung der Universitäten und die verstärkte Schaffung außeruniversitärer
 Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich eine wesentliche Komponente für
 die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Österreichs in der Welt darstellen.
 Hierbei wird die Fähigkeit der Universitäten, neben den "klassischen
 Studien" auch berufsorientierte und wissenschaftliche Lehrgänge und Kurse
 für interessierte Berufstätige ohne Zugangsbeschränkung formeller Natur
 (wie z.B. Reifeprüfung) anzubieten, eine entscheidende Rolle spielen. Es
 sollten aber auch nichtuniversitäre Einrichtungen ermuntert werden, in
 stärkerem Maße als bisher und vor allem auch kostendeckend, Lehrgänge
 und Kurse für Berufstätige anzubieten. Gerade die derzeitige Diskrimi-

2 -

nierung der Absolventen des dualen Systems durch die Schulverwaltung (siehe 9. SchUG-Novelle) läßt die Öffnung des tertiären Bildungsbereiches für Lehrabsolventen als unbedingte Notwendigkeit angezeigt erscheinen und könnte die Bildungsbereitschaft dieses Personenkreises ganz entscheidend beeinflussen. Diesem Personenkreis wird derzeit etwa der Besuch von Kollegs und Studien praktisch - wegen der zeitlichen Belastung durch den Weg über die Matura - verwehrt. Bei der Gestaltung derartiger Lehrgänge und Kurse sollte auch eine engere Kooperation mit der Wirtschaft bzw. einzelnen Unternehmen angestrebt werden (dies könnte allenfalls als weitere Voraussetzung im § 40a Abs. 8 festgelegt werden).

Zu Artikel I Z 5 - § 40a Abs. 1:

Gemäß § 40a Abs. 1 können bestimmte Studien durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als Lehrgänge und Kurse mit universitärem Charakter anerkannt werden. Es scheint also im Ermessen der Behörde zu liegen, ob ein Kurs oder Lehrgang anerkannt wird. Nach ho. Auffassung sollte zumindest ein großer Teil der Lehrgänge vorwiegend dem Zweck einer Berufsvorbereitung oder einer beruflichen Weiterbildung dienen. Der Zweck dieser Lehrgänge bzw. Kurse sollte jedenfalls deutlicher im Gesetz verankert werden. Dann wäre auch im Anerkennungsverfahren eine Prüfung des Unterrichtsprogrammes daraufhin möglich, ob dessen Inhalt dem im Gesetz festgelegten Zweck entspricht.

Zu Artikel I Z 5 - § 40a Abs. 8:

a) Wie aus Abs. 8 Z 2 des neuen § 40a hervorgeht, kann zum Unterricht auch die Vermittlung "bloßer Fertigkeiten" gehören. Im Hinblick auf diese praktische Dimension des Kursunterrichtes wird angeregt, daß in dem vorzulegenden Unterrichtsprogramm auch die Zurücklegung von Praxiszeiten in einem Betrieb eingeschlossen sein kann.

b) Gemäß Abs. 8 Z 5 des neu eingefügten § 40a muß das vorgelegte Unterrichtsprogramm u.a. auch die Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs oder Lehrgang enthalten. Es wäre-wie oben ausgeführt-bildungspolitisch erstrebenswert, wenn der Zugang zu den Kursen und Lehrgängen möglichst breit gefächert gestaltet wäre. Es sollten auch Personen ohne Reifeprüfung jedoch

- 3 -

mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung und längerer einschlägiger Berufspraxis zugelassen werden, wenn nach dem Inhalt des Kurses oder Lehrganges vorwiegend eine berufliche Weiterbildung bezweckt wird.

c) Im übrigen erschiene es zweckmäßig und im Hinblick auf den Zugang zu einschlägigen Gewerben und einschlägiger selbständiger Berufstätigkeit erstrebenswert, daß auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in geeigneter Form im Rahmen der Anerkennung mitwirkt bzw. befaßt wird. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Kurse im Sinne des Abs. 8.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 17. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

